

Finanzordnung der HSJ

§1

Diese Finanzordnung ist eine Ergänzung von §13 der Jugendordnung der Hessischen Schachjugend.

§2 Haushaltsplan

1. Der Kassenwart ist verpflichtet, dem Vorstand spätestens zur Jugendversammlung den Etatentwurf für das laufende Geschäftsjahr zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Der Kassenwart hat den Kassenprüfern den Kassenbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres vorzulegen.

§3 Inventarverzeichnis

Zu dem genauen Kassenbericht hat der Kassenwart ein Inventarverzeichnis über das gesamte Sacheigentum der HSJ vorzulegen.

§4 Kassenverwaltung

Der Kassenwart kann außerhalb des Etatplans über Beträge bis zu 250 Euro selbständig verfügen. Darüber hinausgehende Beträge bedürfen der Genehmigung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Außer- und überplanmäßige Ausgaben über 500 Euro werden im Rahmen eines auf einer Vorstandssitzung zu beschließenden Nachtragshaushaltes vorgenommen.

§5 Etatverwaltung

Jeder Referent ist für eine angemessene Bewirtschaftung des/der von ihm/ihr verwalteten Etats verantwortlich. Insbesondere vor der jährlichen Erstellung des neuen Haushaltsplanes ist durch den verantwortlichen Referenten zu prüfen, ob der Etatansatz im Hinblick auf die sich im neuen Haushaltsjahr stellenden Aufgaben angepasst werden muss. Durchzuführende Anpassungen (d.h. Erhöhungen und Einsparungen) sind dem Kassenwart bis zum 01.10. des laufenden Geschäftsjahres mitzuteilen.

§6 Kostenerstattung

1. Zahlungen erfolgen grundsätzlich aufgrund von Belegen. Ebenso sind à conto-Zahlungen im Interesse einer nachvollziehbaren Kassenführung auf schriftlichem Wege unter Angabe der Kontoverbindung und des Verwendungszweck anzufordern.
2. Die im Rahmen des Etats zur Erstattung einzureichenden Belege sind vor der Abrechnung durch den zuständigen Etatverantwortlichen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.
3. Die Kostenerstattung für den Vorstand wird folgendermaßen geregelt:
 - a) Autofahrer erhalten als Fahrtkostenzuschuss den Betrag von € 0,30 je gefahrenem Kilometer.
Bahnfahrer erhalten den Fahrpreis der 2. Klasse nach Vorlage der Fahrkarte.
 - b) Als Zuschuss zu den entstehenden Verpflegungskosten wird für jeden Kalendertag mit einer Abwesenheit vom Wohnort von 8 Stunden und mehr ein Zuschuss von 14 Euro gewährt. Bei mehrtägigen Tätigkeiten werden für jeden Kalendertag mit einer Abwesenheit von 24 Stunden vom Wohnort 28 Euro und für An- und Abreisetage 14 Euro gewährt.
 - c) Anträge auf Kostenerstattung sind innerhalb von 4 Wochen nach Anfall, spätestens bis 31.12. des laufenden Geschäftsjahres einzureichen.

§7

Gebühren

Gebühren für Proteste, Beschwerden und Berufungen, Nenngebühren, Reuegelder und Ordnungsgebühren werden in der Turnierordnung der HSJ festgesetzt. Die Gebühr für die Ausleihe des HSJ-Spielmaterials oder technischer Geräte beträgt 25 Euro pro Veranstaltungstag. Dabei sorgt der Leihende für An- und Abtransport.

Diese Neufassung der Finanzordnung wurde am 17. Januar 2015 von der Jugendversammlung in Biebental verabschiedet.